

7. das in Nr. 5 erwähnte individuelle Abkommen nicht während der vorgeschriebenen Dauer aufbewahrt,
 8. das in Nr. 5 erwähnte individuelle Abkommen nicht an der angegebenen Stelle verwahrt oder aufbewahrt,
 9. die Maßnahmen nicht trifft, die notwendig sind, damit das in Nr. 5 erwähnte individuelle Abkommen sich an einer leicht zugänglichen Stelle befindet, sodass die mit der Überwachung beauftragten Beamten und Bediensteten es jederzeit einsehen können,

10. am Arbeitsplatz kein Register führt, in dem die täglichen Leistungen in chronologischer Reihenfolge aufgenommen werden, die von den Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Arzthanwärttern in Ausbildung, Zahnarztanwärttern in Ausbildung und Studenten, die ein Praktikum absolvieren, erbracht werden.

Für die in Absatz 1 erwähnten Verstöße wird die Geldbuße mit der Anzahl der betreffenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Arzthanwärttern in Ausbildung, Zahnarztanwärttern in Ausbildung und Studenten, die ein Praktikum absolvieren, multipliziert.»

Art. 18 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Dezember 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Beschäftigung und der Chancengleichheit
 Frau J. MILQUET

Die Vizepremierministerin und
 Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
 Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
 S. DE CLERCK

—
 Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

7. NOVEMBER 2011 — Gesetz zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 5 — Abschaffung der Registrierung als Unternehmer

(...)

Abschnitt 3 — Abänderungen der Artikel 93 § 3 und 94 Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches

Art. 20 - In den Artikeln 93 § 3 Absatz 1 und 94 Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches werden die Wörter "und den vom König aufgrund von Artikel 401 des Einkommensteuergesetzbuches und von Artikel 30bis § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer eingerichteten Kommissionen" jeweils gestrichen.

Abschnitt 4 — Inkrafttreten

Art. 21 - Vorliegendes Kapitel tritt an dem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Datum in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. November 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
 D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
 S. DE CLERCK